

Aufgrund des Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AV-BayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2023-2-21-WK), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2023 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Technischen Hochschule Augsburg im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 10 AVBayHIG folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

Deputatsleitlinie (DeputatsLL)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Deputats-Budget.....	3
§ 3	Lehrverpflichtung.....	3
§ 4	Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen.....	5
§ 5	Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung und bei Schwerbehinderung.....	7
§ 6	Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Übernahme weiterer Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer.....	8
§ 7	Nachweis, Dokumentation und Offenlegung	9
§ 8	Inkrafttreten.....	9

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Technischen Hochschule Augsburg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Deputats-Budget

(1) Die Technische Hochschule Augsburg erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).

(2) ¹Das Deputats-Budget errechnet sich aus

1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Technischen Hochschule Augsburg zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und
2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

²Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Technischen Hochschule Augsburg durch das StMWK. ³Das Deputats-Budget nach Satz 1 Nr. 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es gemäß § 6 frei verwendbar. ⁴Das Deputats-Budget nach Satz 1 Nr. 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 3 Lehrverpflichtung

(1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert.

(2) ¹Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:

1.	Professorinnen/Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden
2.	Nachwuchsprofessorinnen/-professoren	6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden
3.	Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten Qualifikationsebene	19 Lehrveranstaltungsstunden
4.	Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten Qualifikationsebene	23 Lehrveranstaltungsstunden

²Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Technische Hochschule Augsburg über die jeweiligen Arbeitsverträge.

³Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

(3) ¹Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinie nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Präsidentin oder der Präsident für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ³Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁴Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen. ⁵Der Abbau von Lehrstunden ist in einer Höhe von maximal 50 Prozent der tatsächlichen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. ⁶Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson. ⁷Grundsätzlich sollte die Mindestlehrverpflichtung von sechs Lehrveranstaltungsstunden eingehalten werden. ⁸Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für Dekaninnen und Dekane können Ausnahmen von Satz 7 vereinbart werden. ⁹Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

(4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.

(5) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und

insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden.

- (6) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen.
- (7) ¹In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer individuellen Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, bei einer individuellen Lehrverpflichtung unter 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. ²Die Betreuung der Studierenden, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben und der kollegiale Austausch erfordern eine Präsenz, die im Regelfall bei Vollzeitkräften in der Vorlesungszeit im Semesterdurchschnitt mindestens 3 Tage pro Woche umfasst. ³Ausnahmen dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt werden.

§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. ²Pro Tag können grundsätzlich maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. ³Ausnahmen sind zum Beispiel bei Blockveranstaltungen möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert.
- (2) ¹Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. ²Ausgenommen hiervon sind digitale Lehrveranstaltungen nach Abs. 3.
- (3) ¹Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu analog erbrachter Lehre anzusehen. ²Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten werden durch den Fakultätsrat vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch oder im Studienplan festgelegt. ³Dabei werden in der Regel Kontaktzeiten bis zum

Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet.

- (4) ¹An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. ²Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (5) Weiterbildungslehrrveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und das Präsidium dies vorab genehmigt hat.
- (6) Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (7) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Abschlussarbeit bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchsten mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:
- | | |
|-------------------|------|
| 1. Bachelorarbeit | 0,20 |
| 2. Masterarbeit | 0,40 |
- (8) Für Lehrveranstaltungen können von den Fakultäten im Fall von Wahl- oder Wahlpflichtfächern Mindestteilnehmerzahlen festgelegt werden, die erreicht werden müssen, dass die Lehrveranstaltung auf das Deputat angerechnet wird.

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung und bei Schwerbehinderung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Technischen Hochschule Augsburg nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Technischen Hochschule Augsburg zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) ¹Das Präsidium verteilt dieses Deputats-Budget unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben an die Fakultäten der Hochschule. ²Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ³Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher.
- (3) Bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Entlastung als Richtwert anzusetzen.
- (4) Folgende Funktionen können durch Beschluss des Präsidiums, bei Nr. 3 und 4 im Einvernehmen mit der Erweiterten Hochschulleitung, wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:
 1. Nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bis zu 100 Prozent
 2. Nicht hauptberufliche Dekaninnen und Dekane bis zu 100 Prozent abhängig von der Größe der Fakultät
 3. Studiendekaninnen und Studiendekane, Prodekaninnen und Prodekanen bis zu 3 Lehrveranstaltungsstunden abhängig von der übernommenen Aufgabe
 4. Studiengangleitungen inklusive Studienfachberatungen abhängig von der Studierendenzahl des Studiengangs bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden.
- (5) ¹Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. ²Die Entlastung

von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach Abs. 1 gewährt.

- (6) Bei Schwerbehinderung kann die Regellehrverpflichtung auf Antrag nach § 6 AVBayHIG ermäßigt werden.

§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Übernahme weiterer Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Technischen Hochschule Augsburg nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von
1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Technischen Hochschule Augsburg zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
 2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind, zur Verfügung.
- (2) Das Präsidium verteilt dieses Deputats-Budget auf die Fakultäten oder hauptberufliches Lehrpersonal unter Bezugnahme auf die erbrachten Leistungen mit einer jeweiligen Zweckbestimmung, die der Zuweisung durch das StMWK entspricht.
- (3) Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich.
- (4) ¹Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal verwaltet das Präsidium in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. ²Bei der Festlegung der Entlastungsstunden für Forschungsprofessuren sind vom Präsidium verabschiedete Richtlinien maßgeblich.
- (5) Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind Leistungen in Forschung und Transfer insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Forschungsdrittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen.
- (6) ¹Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen können der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation an der Technischen Hochschule Augsburg aus o.g. Deputats-Budget über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden. ²Die

Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern angerechnet werden können. ³Für Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren ist eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden auf ihre Lehrverpflichtung in der generellen Lehrentlastung von in der Regel 50 Prozent der Regellehrverpflichtung bereits abgegolten.

§ 7 Nachweis, Dokumentation und Offenlegung

- (1) ¹Die Technische Hochschule Augsburg hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Technische Hochschule Augsburg ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. ²Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen. ³Forschungsprofessuren müssen des Weiteren die erbrachten Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer pro Semester nachweisen.
- (2) ¹Die Technische Hochschule Augsburg dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. ²Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.
- (4) ¹Auf Verlangen mindestens einer Dekanin oder eines Dekans legt das Präsidium den Dekaninnen und Dekanen die Verteilung auf die Fakultäten nach §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 so offen, dass ersichtlich ist, welche Fakultät welches Volumen an Deputats-Budget erhält. ²Eine personenbezogene Offenlegung findet nicht statt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 29.07.2024 sowie des Einvernehmens des Senats vom 23.07.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 15.08.2024.

Augsburg, den 15.08.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair

Präsident